



CH-3003 Bern, BBL

An alle Anhörungs-
adressaten

Bern, 11. September 2013

Anhörung gemäss Artikel 4 Absatz 1 BauPG betreffend die Bezeichnung technischer Normen für Bauprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Sie letztmals am 14. Januar 2013 zur Anhörung gemäss Artikel 4 des [Bauproduktegesetzes \(BauPG; SR 933.0\)](#) eingeladen. Als Ergebnis dieser Konsultation wurde am 26. Februar 2013 eine aktualisierte Liste mit Fundstellen harmonisierter Normen für Bauprodukte im Bundesblatt publiziert ([BBL 2013 1599](#)).

In der Zwischenzeit hat die EU-Kommission die Fundstellen [neuer Normen im Amtsblatt der EU](#) veröffentlicht, sodass wir die schweizerische Liste mit Normenfundstellen erneut aktualisieren müssen. Wir laden Sie daher zu einer neuen Anhörung ein.

Sie finden als Beilage zu diesem Schreiben die zu veröffentlichenden Listen mit den Normenfundstellen in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Gegenstand der Anhörung sind die Neuerungen und Anpassungen, welche gelb markiert sind.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob die erwähnten Normen geeignet sind, die wesentlichen Anforderungen an die Bauwerke zu konkretisieren¹, damit die Bauwerke, für welche die gemäss diesen Normen hergestellten Bauprodukte zweckentsprechend verwendet werden, diese wesentlichen Anforderungen erfüllen können.

Die am Ende der Listen aufgeführten Kommissionsentscheidungen² sind nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

Wir möchten Sie höflich bitten, Ihre allfällige Stellungnahme bis spätestens **14. Oktober 2013** dem Bundesamt für Bauten und Logistik, z.Hd. Herrn Eduard Barsa, Fellerstrasse 21, 3003 Bern, eduard.barsa@bbl.admin.ch, Tel. 031 322 28 54, zukommen zu lassen.

Herr Barsa steht Ihnen auch als Ansprechperson sehr gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Bauten und Logistik
Leiter Fachbereich Bauprodukte

sig. Tichy
Herbert Tichy

Beilagen:

- Liste der zu bezeichnenden harmonisierten technischen Normen für Bauprodukte, deren Fundstellen im Bundesblatt zu veröffentlichen sind (deutsch);
- Liste der zu bezeichnenden harmonisierten technischen Normen für Bauprodukte, deren Fundstellen im Bundesblatt zu veröffentlichen sind (französisch);
- Liste der zu bezeichnenden harmonisierten technischen Normen für Bauprodukte, deren Fundstellen im Bundesblatt zu veröffentlichen sind (italienisch);
- Adressliste Konsultation.

¹ Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz sowie sparsame und rationelle Energieverwendung (vgl. Art. 3 Abs. 2 BauPG).

² Die Entscheidungen werden angeführt, um die Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen und europäischen Gesetzgebung für Bauprodukte aufgrund des Kapitels 16 des MRA zu gewährleisten. Darüber hinaus können Produktnormen durch die Entscheidungen modifiziert werden, sodass die bezeichneten Normen in ihrer Geltung immer im Zusammenhang mit den Entscheidungen anzuwenden sind.